

---

von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozesses in Darfur Vorrang genießen.

---

Gewalt und der fortgesetzten Straflosigkeit, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Angriffe auf humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte und über die Sicherheit von Zivilpersonen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewaltsame Angriffe, die zu einer Verschlechterung der Lage im Bereich der humanitären Hilfe und einer Einschränkung des Zugangs der humanitären Helfer zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen führen, zu unterlassen,

*verlangend*, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und alle Arten von Kampfhandlungen, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

*sowie verlangend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, nach den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, nach den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009, sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, nach Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009, umgehend und vollständig einstellen,

*in Würdigung* der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

*unter Begrüßung* der engeren Zusammenarbeit und des verstärkten Informationsaustauschs zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der Sachverständigengruppe für Sudan dank der von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze erarbeiteten Leitlinien und des Beschlusses des Einsatzes, eine Koordinierungsstelle zur Erleichterung des Austauschs von Informationen über das Waffenembargo mit der Sachverständigengruppe einzurichten,

*unter Hinweis* auf den am 2. Juli 2010 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe<sup>293</sup> und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „Ausschuss“) die Empfehlungen der Sachverständigengruppe zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Kenntnisnahme einiger positiver Entwicklungen *seine Besorgnis darüber bekundend*, dass die Arbeit der Sachverständigengruppe, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, während des vergangenen Mandatszeitraums behindert wurde,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>294</sup>, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

<sup>293</sup> Siehe S/2011/111, Anlage.

<sup>294</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

---

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008 und 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009 verlängert wurde, bis zum 19. Oktober 2011 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden<sup>295</sup>, namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden, darunter die Sachverständigengruppe;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. März 2011 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen und in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2004) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung gezielter Maßnahmen;

7. *erinnert* alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial;

8. *verweist erneut* auf Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005), die für die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen folgende Ausnahmen vorsieht:

<sup>295</sup> Siehe S/2006/997, Anlage.

---

*a*